

Allgemeine Preise der Trinkwasserversorgung

	netto	brutto	
Mengenpreis	2,18	2,33	Euro/m ³

Der Grundpreis für jeden eingebauten Zähler mit Dauerdurchfluss beträgt:

Mehrstrahlzähler	brutto	
Q3 4 m ³ /h	260,40	Euro/Jahr
Q3 10 m ³ /h	1.286,70	Euro/Jahr
Q3 16 m ³ /h	2.565,05	Euro/Jahr

Woltmann Wasserzähler	brutto	
Q3 25 m ³ /h	4.386,14	Euro/Jahr
Q3 63 m ³ /h	4.973,45	Euro/Jahr
Q3 100 m ³ /h	5.674,64	Euro/Jahr

Verbund- oder Ultraschallwasserzähler	brutto	
Q3 25 m ³ /h	8.347,16	Euro/Jahr
Q3 63 m ³ /h	13.898,79	Euro/Jahr
Q3 100 m ³ /h	15.620,63	Euro/Jahr

	netto	brutto	
Standrohr (einmalig)	60,00	64,20	Euro
Tagespauschale	1,80	1,93	Euro/Tag

Bereitstellungspreise

Zusatzwasserversorgung liegt vor, wenn ein Teil des Wasserbedarfs aus Eigenanlagen und/oder aus Lieferung Dritter gedeckt wird und die darüberhinausgehenden Mengen von den Stadtwerken bezogen werden.

Bei Zusatzwasserversorgung wird ein Jahresbereitstellungspreis von **82,06 € je m³/h** Nennleistung des eingebauten Zählers erhoben.

Er ist auch dann zu zahlen, wenn kein Zusatzwasser bezogen wird.

Für die tatsächlich abgegebene Zusatzwassermenge wird der Mengenpreis erhoben. Für den erforderlichen Wasserzähler ist ein Grundpreis (nach Auflistung) zu zahlen.

Reservewasserversorgung liegt vor, wenn der gesamte Wasserbedarf normalerweise aus Eigenanlagen und/oder aus Lieferungen Dritter gedeckt wird und nur bei Ausfall dieser Versorgungsmöglichkeiten vorübergehend dieser Bedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird.

Für Reservewasserversorgung wird ein jährlicher Bereitstellungspreis von 82,06 € je m³/h Nennleistung des eingebauten Zählers erhoben.

Für die tatsächlich abgegebene Zusatzwassermenge wird der Mengenpreis erhoben. Für den erforderlichen Wasserzähler ist ein Grundpreis (siehe Auflistung) zu zahlen.

Löschwasseranschlüsse liegen vor,

a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird, dann werden Bereitstellungs- und Mengenpreis wie für die Reservewasserversorgung erhoben.

Oder b) wenn über einen gemeinsamen Anschluss der Bedarf an Trinkwasser gedeckt wird, und der Anschluss wegen des Bedarfs an Löschwasser stärker dimensioniert ist, als bei ausschließlicher Trinkwasserversorgung.

Dann wird der Teil der Anschlussleitung, der nicht von der Trinkwasserversorgung verursacht worden ist, als Löschwasseranschluss angesehen.

Die Löschwasserversorgung wird unter Berücksichtigung dieses Teils der Anschlussleitung wie eine Reservewasserversorgung berechnet.

Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

Bei Bezug über Wasserzähler gilt der Zählertarif nach Auflistung. Außerdem sind den Stadtwerken die Kosten für Einbau und Entfernung des Zählers zu ersetzen.

Für Bezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gilt der Zählertarif nach Auflistung. Zum Wassermesspreis kommt ein Zuschlag nach den Bestimmungen des Standrohrmietvertrages. Soweit die Stadtwerke in Ausnahmefällen keinen Zähler einbauen, setzen sie als Verbrauch angemessene Pauschalmengen fest.

Hilfe zur Preistransparenz

Die Bruttopreise enthalten die aktuelle Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

Vorstehender Mengenpreis enthält anteilig unsere Zahlung an das Land Baden-Württemberg für Ausgleichsleistungen an die Landwirtschaft, die wir an unsere Kunden weiterberechnen müssen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers und seine Entfernung bei Beendigung des Versorgungsvertrages gehen zu Lasten der Stadtwerke.

Hat jedoch ein Kunde den Vertrag gekündigt und beantragt vor Ablauf von 12 Monaten die Wiederaufnahme der Versorgung, so hat er den Stadtwerken die Kosten für die Entfernung und Wiedereinbau des Zählers zu ersetzen.